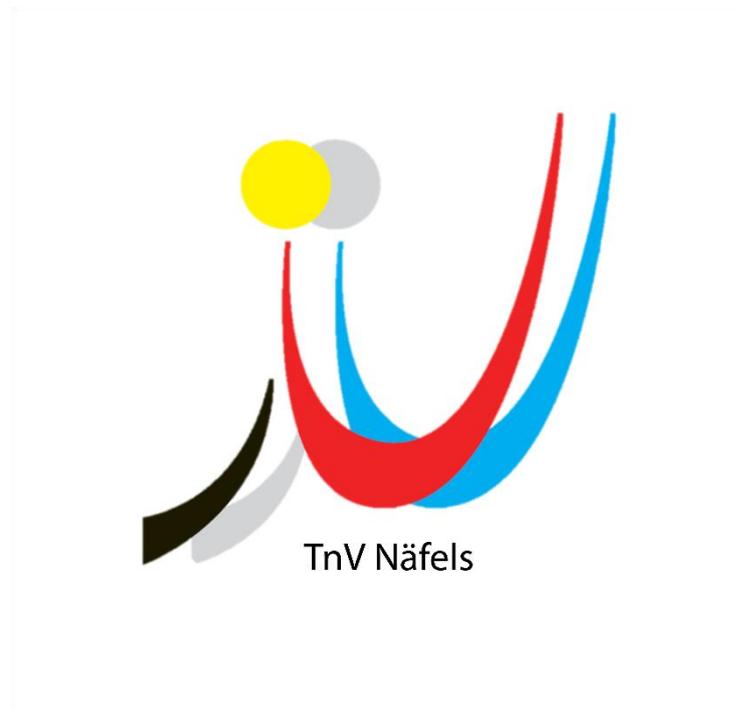


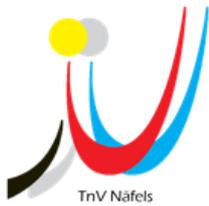
Statuten

Turnerinnenverein Näfels



Turnerinnenverein Näfels
8752 Näfels

Gegründet 1984



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der TnV Näfels ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Rechtsdomizil in der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 2 Zweck

Der Verein:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- trägt aktiv zur Bereicherung des Dorflebens bei
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

- des Glarner Turnverbandes GLTV
- und über diesen somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 4 Vereinsstruktur

¹ Der Verein besteht aus der Aktivsektion.

² Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

³ Die selbstständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

2 Mitgliedschaft

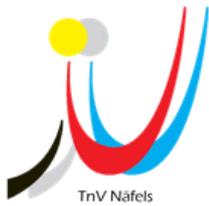
Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr beendet hat. Die Aufnahme erfolgt an einer ordentlichen Hauptversammlung.



Art. 7 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen. Der Vorstand hat daraufhin die Hauptversammlung zu orientieren.

² Ein sofortiger Austritt ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, die es dem Vereinsmitglied unzumutbar erscheinen lassen, dem Verein weiterhin anzugehören. Der Austritt ist dem Vorstand sofort schriftlich anzuzeigen. Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen dem Verein vollumfänglich zu. Das Fondguthaben geht in das Vereinsvermögen über.

³ Der Austritt aus dem Vorstand ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV- Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

² Das Mitglied ist vorgängig über die Ausschliessung zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

³ Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen dem Verein vollumfänglich zu.

Art. 9 Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung ernannt werden:

- Turnerinnen, welche mindestens 500 Turnstunden besucht oder
- Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 10 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein regelmässig mit einem Passivmitgliederbeitrag finanziell unterstützt.

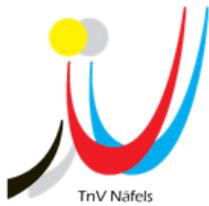
Art. 11 Rechte und Pflichten

¹ Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie haben das Recht an allen Vereinsanlässen teilzunehmen.

² Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf eigenen Wunsch zu den Vereinsanlässen eingeladen werden, haben jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

⁴ Mitglieder, welche längere Zeit dem Training fernbleiben, informieren den Vorstand.



3 Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Turnstand
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Hauptversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ setzt sich zusammen aus:

- den Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- dem Vorstand
- den Revisoren/innen

Art. 14 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

Ordentliche Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler/innen
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte:
 - a. Präsidentin
 - b. Oberturnerin
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Anträge:
 - c. der Mitglieder
 - d. des Vorstandes
- Wahlen:
 - e. Präsidentin
 - f. Oberturnerin
 - g. Kassierin
 - h. übrige Vorstandsmitglieder
 - i. 2 Revisoren/innen
- Festsetzung des Jahresprogrammes



- Ehrungen und Ernennungen
- Auszeichnungen
- Allfälliges

Ausserordentlich Geschäfte:

- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevision
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 15 Einberufung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Monat Februar statt und wird durch den Vorstand einberufen.

² Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen im Voraus.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 16 Anträge von Mitgliedern

Anträge an die HV sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Präsidentin oder mündlich an einer HV zuhanden einer kommenden HV einzureichen.

Art. 17 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

² Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, allfälliger Fusion oder Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

⁴ Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

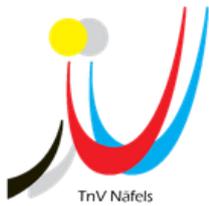
Art. 18 Beschlussfähigkeit

Hauptversammlungen und Turnstände sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Der Turnstand

Art. 19 Dringende Beschlüsse

Dringende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie über die Beteiligung und die Durchführung von Anlässen können vom Vorstand den Aktivmitgliedern anlässlich der Turnstunde (Turnstand) zur Entscheidung vorgelegt werden.



Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Oberturnerin
- Kassierin
- Aktuarin
- 1-4 weitere Mitglieder

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Verantwortung über das Rechnungswesen
- Erstellen der Jahresberichte sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Protokollierung sämtlicher Vereinsversammlungen und Sitzungen
- Führen einer Kartei mit sämtlichen Mitgliederkategorien
- Erstellen der Organigramme und Reglemente
- Unterhalt eines Archivs zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände
- Einsetzen von Spezialkommissionen für besondere Zwecke

² Der Vorstand kann seine Kompetenzen im Bedarfsfall delegieren

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

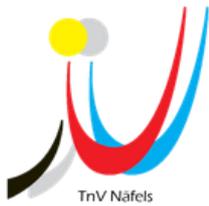
Art. 23 Zeichnungsberechtigung

¹ Kassierin, Präsidentin und Oberturnerin sind einzelunterschriftsberechtigt.

² Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.



Die Revisionsstelle

Art. 25 Zusammensetzung

Die zwei Revisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 26 Aufgaben

Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen diese entsprechenden Anträge.

4 Finanzen

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst in der Regel auf den 31. Dezember ab.

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen (z.B. Sport-Toto-Beiträge)
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen

Art. 29 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Gruppen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV und Verbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und Turnfesten
- Beiträgen an die Leiterausbildung
- weiteren durch die HV beschlossenen Ausgaben

Art. 30 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, der anlässlich der Hauptversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt wird.

² Von der Beitragspflicht sind folgende Mitglieder ganz oder teilweise ausgenommen:

- keinen Jahresbeitrag bezahlen nicht turnende Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder.
- einen reduzierten Beitrag bezahlen Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr, turnende Ehrenmitglieder und Leiterinnen.



Art. 31 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist in sicheren Vermögenswerten ertragsbringend anzulegen.

Art. 32 Fonds

¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

² Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung, sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden, sowie in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 33 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für strafbare Handlungen haben sie jedoch persönlich einzustehen (Art. 55 ZGB bleibt vorbehalten).

Art. 34 Versicherungen

¹ Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht zu versichern.

² Der Verein versichert die turnenden Mitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV subsidiär gegen die Folgen von Turnunfällen.

5 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 35 Revision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur durch die HV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

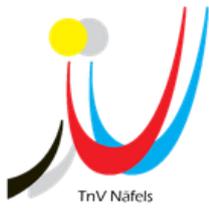
Art. 36 Auflösung und Fusion

¹ Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds einem ortsansässigen Verein treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und GLTV angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Glarner Turnverbandes.

Art. 37 Unklarheiten

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Glarner Turnverbandes.



Art. 38 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15.01.2009 sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

² Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Februar 2023 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des GLTV sofort in Kraft.

Ort und Datum

Näfels, 23.02.2023

Für den TnV Näfels

Die Präsidentin

r. Lampe

Die Aktuarin

SKNEO

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Glarner Turnverbandes anlässlich der Sitzung vom 23.03.2023 genehmigt.

Für den Glarner Turnverband

Der/die Präsident/in

Der/die Abteilungsleiter/in
Administration